EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 400/2016

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Bauamt	Datum:	04.05.2016
Bearbeiter:	Kathrin Klähn	Wahlperiode	2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung Befangen
Bauausschuss	25.05.2016	einstimmig	7 0 0
Hauptausschuss	01.06.2016	einstimmig	7 0 0 2
Ortschaftsrat Tangerhütte	07.06.2016	einstimmig	7 0 0
Stadtrat	15.06.2016	einstimmig	22 0 0 1

Betreff: Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortsteil Tangerhütte - Teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung "Tangerhütte Nord-Ost"

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte billigt den Abschlussbericht zur teilweisen Aufhebung der Sanierungssatzung nach § 162 BauGB (Anlage 1).
- 2. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die erste Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung "Tangerhütte Nord-Ost" (Anlage 2). Der Geltungsbereich Lageplan ist Bestandteil der Satzung (Anlage 3).
- 3. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen

Der Bürgermeister sichert das laufende Verfahren ab.

Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahme hat im Ergebnis keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Kernhaushalt.

Die Ausgleichsbeträge stehen als Einnahmen auf dem Treuhandkonto Nr. 30 7000 5461 im städtebaulichen Sondervermögen "Tangerhütte Nord-Ost" der weiteren Sanierung zur Verfügung.

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja		Nein	
	Jahr 201	6		
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme	е			

Anlagen:

Anlage 1: Abschlussbericht zur teilweisen Aufhebung der Sanierungssatzung nach § 162 BauGB

Anlage 2: Erste Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung "Tangerhütte Nord-Ost"

Anlage 3: Geltungsbereich – Lageplan

Andreas Brohm	
Bürgermeister	

Siegel

BV 400/2016 Seite 2 von 3

Beschlussvorschriften:

§ 6 GO S-A, § 162 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

- BV-Nr. 25/01 vom 26.04.2001
 Satzung der Stadt Tangerhütte über die f\u00f6rmliche Festlegung des Sanierungsgebiets -Sanierungssatzung "Tangerh\u00fctte Nord-Ost";
- BV-Nr. 76/2013 vom 24.07.2013
 Beschluss, das Verfahren zur teilweisen Aufhebung der Sanierungssatzung "Tangerhütte Nord-Ost" vorzubereiten.

Begründung:

Nach § 162 Abs. 1 BauGB ist die Sanierungssatzung u.a. aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Dies gilt auch für Teile des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes.

In den von der ersten Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung erfassten Teilgebieten I und II (Geltungsbereich - Lageplan - Anlage 3) sind die Sanierungsziele im Wesentlichen erreicht bzw. städtebauliche Missstände beseitigt.

Der entsprechende Abschlussbericht ist als Anlage 1 beigefügt.

Nach dem BauGB, insbesondere nach dem Gebot der zügigen Durchführung der städtebaulichen Sanierung gem. § 136 Abs. 1 BauGB ist die Stadt Tangerhütte bezogen auf die Teilgebiete I und II berechtigt und verpflichtet, die mit der Sanierungssatzung vorgenommenen bodenrechtlichen Beschränkungen gem. §§ 144 ff. BauGB aufzuheben.

Nach Rechtswirksamkeit der Satzung entfallen für die betroffenen Grundstückseigentümer die Beschränkungen des besonderen Städtebaurechts; die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird das Grundbuchamt um Löschung der Sanierungsvermerke ersuchen.

Weiterhin wird das Sanierungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB abgeschlossen. Dazu gehört u.a. die Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 BauGB. Im Vorwege wurden durch freiwillige Vereinbarungen zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und dem jeweiligen Grundstückseigentümer nach § 154 Abs. 3 BauGB keine Ausgleichsbeträge abgelöst.

Zum Stichtag der Rechtskraft dieser Teilaufhebungssatzung ist durch den Gutachterausschuss des Landkreises Stendal die sanierungsbedingte Wertsteigerung abschließend zu ermitteln. Auf Grundlage dieser grundstücksbezogenen Ermittlungen werden dann die Ausgleichsbeträge festgesetzt.

BV 400/2016 Seite 3 von 3